

Abschnitt 1 – Identität und Kontaktdaten des Datenverantwortlichen

Dieser Hinweis unterliegt in erster Linie dem Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und anderen anwendbaren schweizerischen Gesetzen. Soweit die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf eine Verarbeitungsaktivität anwendbar ist, gelten deren Anforderungen parallel dazu und werden in diesem Hinweis als datenschutzrechtliche Grundlage beibehalten.

Unilabs, Laboratoire d'analyses médicales SA

Chemin des Perrières 2, CH-1296 Coppet

Schweiz

E-Mail-Adresse: dpo@unilabs.com

Abschnitt 2 – Welche Personendaten erheben wir?

Unilabs erhebt folgende Personendaten über Sie:

- **Identifikationsdaten:** Vorname, Nachname, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum.
- **Diagnose- und Analysedaten:** Labor- und Pathologieergebnisse, Analysewerte, klinische Berichte, gegebenenfalls radiologische oder pathologische Bilder, Identifikatoren für Proben, Gewebe, Untersuchungen und klinische Ereignisse, Daten oder Datumsbereiche, diagnostische Befunde, Biomarker und abgeleitete strukturierte klinische Variablen.
- **Pseudonymisierte Verknüpfungsdaten:** projektspezifische pseudonyme Identifikatoren und begrenzte demografische oder klinische Merkmale, die für genehmigte Kohorten-, statistische oder Pfadanalysen erforderlich sind.
- **KI-generierte oder analytisch abgeleitete Daten:** strukturierte Befunde, Klassifikationen, Qualitätsindikatoren und aggregierte statistische Ergebnisse, die im Rahmen genehmigter analytischer oder KI-gestützter Verarbeitungsprozesse generiert werden.
- **Technische Daten:** wie beispielsweise Metadaten im Zusammenhang mit medizinischen Bildgebungsdaten.
- **Genetische Daten:** DNA-Proben
- **Finanzdaten:** Bankdaten
- **Marketing- und Kommunikationsdaten:** Ihre Präferenzen bezüglich des Erhalts von Marketingmaterial von uns und Dritten sowie Ihre Kommunikationspräferenzen

Abschnitt 3 – Zwecke der Bearbeitung und Rechtsgrundlage

Ihre Personendaten werden zu den folgenden Zwecken und gemäss den unten aufgeführten Rechtsgrundlagen bearbeitet:

Zwecke der Bearbeitung	Rechtsgrundlagen
Terminvereinbarung und medizinische Untersuchungen	Die Bearbeitung ist erforderlich, um die vom Patienten gewünschten Massnahmen zu ergreifen und einen Vertrag über Gesundheitsdienstleistungen abzuschliessen oder zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b DSGVO). Gemäss DSG besteht die entsprechende Rechtfertigung für die Datenbearbeitung darin, dass sie in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags steht (Art. 31 Abs. 2 Bst. a DSG).
Entnahme von Proben (Blut, Urin oder andere Körperflüssigkeiten) und Durchführung von Röntgenuntersuchungen Die von Unilabs erbrachten Gesundheitsdienstleistungen können Folgendes umfassen:	Die Datenbearbeitung ist für die Erfüllung des Vertrags mit dem Patienten über die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen erforderlich (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO). Gemäss DSG besteht die relevante Rechtfertigung für die Datenbearbeitung darin, dass sie in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der

• Diagnostische Dienstleistungen wie klinische Biochemie, Hämatologie, Gerinnungsuntersuchungen, Mikrobiologie, Spezialchemie, Serologie, Immunologie, Transfusionsmedizin, Nuklearmedizin, Molekularbiologie, Drogentests, therapeutisches Drug-Monitoring, Point-of-Care-Tests und Gentests; • Radiologie und bildgebende Untersuchungen; • Personalisierte diagnostische Dienstleistungen zur Behandlung und Überwachung von genetischen, chronischen und infektiösen Erkrankungen.	Erfüllung eines Vertrags steht (Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a DSG). Gesundheitsdaten werden bearbeitet, soweit dies für die medizinische Diagnose oder die Erbringung bzw. Verwaltung von Gesundheitsdienstleistungen durch eine der Schweigepflicht unterliegende Fachperson oder unter deren Verantwortung erforderlich ist (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h und Artikel 9 Absatz 3 DSGVO). Nach dem DSG gelten Gesundheits- und genetische Daten als besonders schützenswerte Personendaten; ihre Bearbeitung unterliegt den Grundsätzen des DSG, einer gegebenenfalls erforderlichen Rechtfertigungsgrundlage gemäss Artikel 31 sowie dem ärztlichen Berufsgeheimnis gemäss Artikel 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.
Lieferung von Proben an ein Unilabs-Labor durch einen Unilabs-Kurier	Die Bearbeitung ist für die Erfüllung des Vertrags mit dem Patienten über die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Bst. b DSGVO). Gemäss DSG besteht die relevante Rechtfertigung für die Datenbearbeitung darin, dass sie in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags steht (Art. 31 Abs. 2 Bst. a DSG). Gesundheitsdaten werden bearbeitet, soweit dies für die medizinische Diagnose oder die Erbringung bzw. Verwaltung von Gesundheitsleistungen durch eine der Schweigepflicht unterliegende Fachperson oder unter deren Verantwortung erforderlich ist (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h und Artikel 9 Absatz 3 DSGVO). Gemäss dem DSG gelten Gesundheits- und genetische Daten als besonders schützenswerte Personendaten; ihre Bearbeitung unterliegt den Grundsätzen des DSG, einer gegebenenfalls erforderlichen Rechtfertigung gemäss Artikel 31 sowie dem ärztlichen Berufsgeheimnis gemäss Artikel 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.
Proben- und Röntgenanalysen (durchgeführt von unseren erfahrenen Technikern und Wissenschaftlern)	Die Bearbeitung ist für die Erfüllung des Vertrags mit dem Patienten über die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen erforderlich (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO). Gemäss DSG besteht die relevante Rechtfertigung für die Datenbearbeitung darin, dass sie in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags steht (Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a DSG). Gesundheitsdaten werden bearbeitet, soweit dies für die medizinische Diagnose oder die Erbringung bzw. Verwaltung von Gesundheitsdienstleistungen durch eine der Schweigepflicht unterliegende Fachperson oder unter deren Verantwortung erforderlich ist (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h und Artikel 9 Absatz 3 DSGVO). Nach dem DSG gelten Gesundheits- und genetische Daten als besonders schützenswerte Personendaten; ihre Bearbeitung unterliegt den Grundsätzen des DSG, einer gegebenenfalls erforderlichen Rechtfertigung gemäss Artikel 31 sowie dem ärztlichen Berufsgeheimnis gemäss Artikel 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.
Auswertung der Ergebnisse und Bericht	Die Bearbeitung ist für die Erfüllung des Vertrags mit dem Patienten über die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen erforderlich (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSG). Gemäss DSG besteht die relevante Rechtfertigung für die Datenbearbeitung darin, dass sie in

	direktem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags steht (Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a DSG). Gesundheitsdaten werden bearbeitet, soweit dies für die medizinische Diagnose oder die Erbringung bzw. Verwaltung von Gesundheitsleistungen durch eine der Schweigepflicht unterliegende Fachperson oder unter deren Verantwortung erforderlich ist (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h und Artikel 9 Absatz 3 DSGVO). Gemäss dem DSG gelten Gesundheits- und genetische Daten als besonders schützenswerte Personendaten; ihre Bearbeitung unterliegt den Grundsätzen des DSG, einer gegebenenfalls erforderlichen Rechtfertigung gemäss Artikel 31 sowie dem ärztlichen Berufsgeheimnis gemäss Artikel 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.
Mitteilung der Ergebnisse an die Patienten	Die Bearbeitung ist für die Erfüllung des Vertrags mit dem Patienten über die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen erforderlich (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSG). Gemäss dem DSG besteht die relevante Rechtfertigung für die Datenbearbeitung darin, dass sie in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags steht (Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a DSG). Gesundheitsdaten werden bearbeitet, soweit dies für die medizinische Diagnose oder die Erbringung bzw. Verwaltung von Gesundheitsdienstleistungen durch eine zur Geheimhaltung verpflichtete Fachperson oder unter deren Verantwortung erforderlich ist (Art. 9 Abs. 2 Bst. h und Art. 9 Abs. 3 DSGVO). Nach dem DSG gelten Gesundheits- und genetische Daten als besonders schützenswerte Personendaten; ihre Bearbeitung unterliegt den Grundsätzen des DSG, einer gegebenenfalls erforderlichen Rechtfertigung gemäss Artikel 31 sowie dem ärztlichen Berufsgeheimnis gemäss Artikel 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.
Erteilung der vom Patienten gewünschten Erläuterungen zu den Ergebnissen	Die Bearbeitung ist für die Erfüllung des Vertrags mit dem Patienten über die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Bst. b DSGVO). Nach dem DSG besteht die relevante Rechtfertigung für die Datenbearbeitung darin, dass sie in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags steht (Art. 31 Abs. 2 Bst. a DSG). Gesundheitsdaten werden bearbeitet, soweit dies für die medizinische Diagnose oder die Erbringung bzw. Verwaltung von Gesundheitsleistungen durch eine der Schweigepflicht unterliegende Fachperson oder unter deren Verantwortung erforderlich ist (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h und Artikel 9 Absatz 3 DSGVO). Gemäss dem DSG gelten Gesundheits- und genetische Daten als besonders schützenswerte Personendaten; ihre Bearbeitung unterliegt den Grundsätzen des DSG, einer gegebenenfalls erforderlichen Rechtfertigung gemäss Artikel 31 sowie dem ärztlichen Berufsgeheimnis gemäss Artikel 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.
Bearbeitung der Zahlung für die angeforderte Gesundheitsdienstleistung	Die Bearbeitung ist für die Vertragserfüllung erforderlich, einschliesslich der Bezahlung der Gesundheitsdienstleistung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSG). Gemäss dem DSG besteht die relevante Rechtfertigung für die Datenbearbeitung darin, dass sie in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss

	oder der Erfüllung eines Vertrags steht (Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO).
Versand von Marketingmitteilungen über Produkte und Dienstleistungen von Unilabs an bestehende Patienten	Die Datenbearbeitung stützt sich auf die berechtigten Interessen von Unilabs, bestehende Patienten über ähnliche Produkte und Dienstleistungen zu informieren, vorbehaltlich der anwendbaren Abwägungsprüfung und der Marketingvorschriften (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO). Gemäss dem DSG stützt sich Unilabs, sofern eine Rechtfertigung erforderlich ist, auf ein überwiegendes privates Interesse gemäss Artikel 31 DSG, unter Berücksichtigung der zumutbaren Erwartungen des Patienten und seines Widerspruchsrechts.
Versendung von Marketingmitteilungen über Produkte und Dienstleistungen von Unilabs an neue Patienten	Der Patient hat seine Einwilligung zum Erhalt von Marketingmitteilungen über die Produkte und Dienstleistungen von Unilabs erteilt (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO). Soweit auch nach schweizerischem Recht auf die Einwilligung gestützt wird, muss diese gemäss DSG frei und in voller Kenntnis der Sachlage erfolgen und, sofern sensible Personendaten oder ein Profiling mit hohem Risiko betroffen sind, ausdrücklich erteilt werden. Weitere Informationen zu dieser spezifischen Verarbeitungsmassnahme finden Sie in der Datenschutzerklärung zur Marketingeinwilligung
Durchführung von Qualitätskontrollen im Labor (z. B. Durchführung von Tests und Analysen gemäss standardisierten Verfahren)	Die Datenbearbeitung stützt sich auf die berechtigten Interessen von Unilabs an der Gewährleistung der Integrität der Laborleistungen sowie der Genauigkeit und Qualität der Prozesse (Art. 6 Abs. 1 Bst. f DSGVO). Gemäss DSG stützt sich Unilabs, sofern eine Rechtfertigung erforderlich ist, auf ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse gemäss Art. 31 DSG, vorbehaltlich der Grundsätze der Notwendigkeit, Verhältnismässigkeit und angemessener Schutzmassnahmen.
Meldungen an staatliche Gesundheitsbehörden (z. B. Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Meldung von Infektionskrankheiten, Vorfällen oder für epidemiologische Studien)	Die Bearbeitung und Weitergabe erfolgen, soweit dies zur Erfüllung geltender schweizerischer gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist, einschliesslich Meldepflichten bezüglich Infektionskrankheiten, Vorfällen oder der epidemiologischen Überwachung. Im Sinne der DSGVO ist die entsprechende Rechtsgrundlage Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO und, sofern Gesundheitsdaten betroffen sind, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DSGVO, sofern dessen Voraussetzungen erfüllt sind. Gemäss dem DSG ist die nach schweizerischem Recht erforderliche Bearbeitung auf dieser gesetzlichen Grundlage zulässig und unterliegt weiterhin den geltenden Datenschutzgrundsätzen und Vertraulichkeitsanforderungen.
Verwendung pseudonymisierter Daten zur Analyse und Verbesserung von Gesundheitsdienstleistungen, einschliesslich wissenschaftlicher und statistischer Forschung	Wir dürfen Gesundheitsdaten in pseudonymisierter Form bearbeiten, um spezifisch genehmigte wissenschaftliche, statistische und Machbarkeitsaktivitäten durchzuführen. Dazu können die Beurteilung der Datenverfügbarkeit und -qualität, die Bildung von Kohorten, die Analyse von Diagnose- und Testabläufen, die Auswertung von Testmustern sowie die Entwicklung oder Validierung von Methoden zur Extraktion vordefinierter klinischer Informationen unter Verwendung von Analyse- oder KI-Tools gehören. Die Bearbeitung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz. Soweit eine Rechtfertigung erforderlich ist, stützt sich die Bearbeitung auf die überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen, die

	mit der genehmigten Tätigkeit im Gesundheitswesen, der wissenschaftlichen, statistischen oder Machbarkeitsstudie gemäss Artikel 31 DSG verfolgt werden, vorbehaltlich der Erforderlichkeit, Verhältnismässigkeit und angemessener Schutzmassnahmen. Soweit für eine bestimmte Tätigkeit eine Einwilligung oder eine andere Bestimmung des Schweizer Rechts erforderlich ist, wird diese Anforderung separat angewendet. Wann immer die Zwecke mit anonymen oder aggregierten Daten erreicht werden können, werden diese Daten verwendet. Ist es notwendig, Untersuchungen, Berichte oder Episoden, die denselben Patienten betreffen, miteinander zu verknüpfen, werden pseudonymisierte Identifikatoren verwendet, und die zusätzlichen Informationen, die eine Re-Identifizierung ermöglichen, werden separat aufbewahrt und unterliegen einem eingeschränkten Zugriff. Diese Aktivitäten dienen nicht dazu, Patienten zu identifizieren oder zu kontaktieren, individuelle Profile zu erstellen, individuelle klinische oder ausschliesslich automatisierte Entscheide zu treffen oder Ergebnisse auf der Ebene eines bestimmten Patienten zu generieren.
--	---

Abschnitt 4 – Automatisierte Entscheidungsfindung und KI

Unilabs kann künstliche Intelligenz und Analysewerkzeuge einsetzen, um vordefinierte klinische Informationen zu extrahieren oder zu strukturieren, radiologische oder andere diagnostische Arbeitsabläufe zu unterstützen sowie wissenschaftliche, statistische, qualitätsbezogene, Machbarkeits- oder Dienstleistungsmanagement-Analysen zu unterstützen. Werden KI-gestützte Werkzeuge im Rahmen der Gesundheitsversorgung eingesetzt, dienen sie ausschliesslich der Unterstützung der fachlichen Beurteilung und der klinischen Entscheidungsfindung durch qualifiziertes medizinisches Fachpersonal. Sie ersetzen nicht das menschliche klinische Urteilsvermögen.

Für die in dieser Erklärung beschriebenen wissenschaftlichen, statistischen, qualitätsbezogenen, Machbarkeits- oder Dienstleistungsmanagement-Aktivitäten verwendet Unilabs anonyme oder aggregierte Daten, wann immer der jeweilige Zweck auf diese Weise angemessen erreicht werden kann. Sofern es notwendig ist, Untersuchungen, Berichte oder Behandlungsverläufe desselben Patienten miteinander zu verknüpfen, können pseudonymisierte Identifikatoren verwendet werden, und alle zusätzlichen Informationen, die eine Re-Identifizierung ermöglichen, werden separat aufbewahrt und unterliegen einem eingeschränkten Zugriff.

Für die in dieser Mitteilung beschriebenen Tätigkeiten werden keine KI-gestützten oder analytischen Werkzeuge eingesetzt, um ausschliesslich automatisierte Entscheidungen zu treffen, die rechtliche oder ähnlich weitreichende Auswirkungen auf einzelne Patienten haben. Diese Tätigkeiten dienen nicht dazu, Patienten zu identifizieren oder zu kontaktieren, individuelle Profile zu erstellen, individuelle klinische Entscheidungen ohne menschliches Zutun zu treffen oder Ergebnisse auf Patientenebene für Zwecke der Sekundärnutzung zu generieren. Alle im Gesundheitswesen verwendeten KI-gestützten Ergebnisse unterliegen weiterhin einer angemessenen fachlichen Überprüfung, Validierung und menschlicher Verantwortung.

Abschnitt 5 – Indirekte Datenerhebung

Ihre Personendaten können auch indirekt aus verschiedenen Quellen erhoben worden sein:

Kategorien indirekt erhobener Personendaten	Quelle
Identifikations-, Gesundheits- und genetische Daten.	Überweisende Ärzte, Spitäler und Kliniken, die Gesundheitsproben zur Untersuchung an unsere Labors senden.

Abschnitt 6 – Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Personendaten können an folgende Empfänger weitergegeben werden:

- Krankenversicherer, soweit dies für die Abrechnung der durchgeführten Untersuchungen erforderlich ist;
- befugtes Personal der jeweiligen Schweizer Unilabs-Gesundheitsorganisation, soweit dies für die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, die Führung von Quellunterlagen, die Pseudonymisierung, die Validierung der Datenqualität oder die Erfüllung gesetzlicher und governancebezogener Verpflichtungen erforderlich ist;
- autorisierte Unternehmen innerhalb der Unilabs-Gruppe, die als Auftragsverarbeiter für spezifisch beauftragte Datenverarbeitungs-, Analyse-, KI- oder Plattformaktivitäten fungieren;
- Forschungseinrichtungen, Universitäten und Pharmaunternehmen zur Unterstützung der in Abschnitt 3 oben beschriebenen Sekundärnutzungsaktivitäten;
- zugelassene Technologieanbieter, einschliesslich Anbieter von Cloud-Infrastruktur, Datenanalyse und digitaler Pathologie, die als Auftragsverarbeiter fungieren und Hosting-, Speicher-, Rechen-, Analyse-, Sicherheits- oder Bildverwaltungsdienste erbringen;
- fachliche Berater, einschliesslich Anwälte, Wirtschaftsprüfer und Versicherer;
- Zahlungsdienstleister;
- zugelassene Experten aus dem Gesundheitswesen oder dem wissenschaftlichen Bereich, soweit deren Zugriff für die klinische oder methodische Validierung erforderlich ist; und
- zuständige Behörden oder andere Empfänger, soweit die Weitergabe nach schweizerischem Recht erforderlich oder zulässig ist.

Die Empfänger dürfen die Daten ausschliesslich für den angegebenen Zweck und unter Einhaltung der geltenden vertraglichen, vertraulichkeits- und sicherheitsrelevanten Anforderungen bearbeiten. Der Re-Identifikationsschlüssel wird den analytischen Nutzern oder Dienstleistern nicht zur Verfügung gestellt, es sei denn, dies ist ausdrücklich erforderlich, gesetzlich zulässig und speziell genehmigt.

Abschnitt 7 – Pseudonymisierung und Anonymisierung

Wann immer der jeweilige Zweck mit anonymen oder aggregierten Daten angemessen erreicht werden kann, wird Unilabs solche Daten verwenden. Müssen Datensätze, die sich auf denselben Patienten beziehen, über Untersuchungen, Berichte, klinische Episoden oder Systeme hinweg verknüpft werden, kann Unilabs stattdessen pseudonymisierte Daten verwenden, vorbehaltlich geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsvorkehrungen.

Bei der Pseudonymisierung werden direkte Identifikatoren ersetzt oder getrennt, sodass Daten ohne die Verwendung zusätzlicher Informationen nicht Ihnen zugeordnet werden können. Pseudonymisierte Daten bleiben so lange Personendaten, wie die zuständige Einheit von Swiss Unilabs oder eine andere in ihrem Auftrag handelnde Partei Informationen aufbewahrt, die vernünftigerweise dazu verwendet werden könnten, die Verbindung zu Ihnen wiederherzustellen. Diese zusätzlichen Informationen, einschliesslich allfälliger Re-Identifikationsschlüssel, werden separat gespeichert, durch geeignete Zugriffskontrollen geschützt und nur speziell autorisierten Personen zugänglich gemacht, sofern dies für einen genehmigten Zweck erforderlich ist.

Die Anonymisierung ist ein technischer Prozess, der darauf abzielt, identifizierende Informationen zu entfernen oder zu verändern, die dazu verwendet werden könnten, Sie zu identifizieren. Sobald Daten anonymisiert wurden, können sie nicht mehr mit Mitteln identifiziert werden, deren Einsatz im jeweiligen Kontext vernünftigerweise zu erwarten ist. Daten gelten nur dann als anonym, wenn eine Identifizierung nicht mehr vernünftigerweise möglich ist; in diesem Fall gelten sie gemäss den geltenden Datenschutzgesetzen nicht mehr als Personendaten, da sie nicht mehr mit Ihnen in Verbindung gebracht werden können. Ist eine Zuordnung durch zusätzliche Informationen weiterhin vernünftigerweise möglich, werden die Daten pseudonymisiert statt anonymisiert und weiterhin als Personendaten geschützt, da die Datenschutzgesetze nicht mehr auf sie anwendbar sind.

Abschnitt 8 – Ärztliche Schweigepflicht:

Patientendaten können gemäss Artikel 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie durch andere anwendbare Geheimhaltungspflichten durch die ärztliche Schweigepflicht geschützt sein. Der Zugriff ist auf medizinisches Fachpersonal und andere ausdrücklich autorisierte Personen beschränkt, deren Beteiligung für die jeweilige medizinische, technische, wissenschaftliche oder analytische Tätigkeit erforderlich ist und die den geltenden beruflichen, gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten unterliegen.

Wenn beauftragte Dienstleister Patientendaten im Auftrag der jeweiligen Schweizer Unilabs-Einheit bearbeiten, ist der Zugriff auf das für die beauftragte Dienstleistung Notwendige beschränkt und unterliegt den Anforderungen hinsichtlich Vertraulichkeit, Sicherheit, Zweckbindung und Zugriffskontrolle. Der Einsatz eines Dienstleisters erlaubt keine eigenständige Nutzung von Patientendaten.

Abschnitt 9 – Aufbewahrungsfrist für Daten

Wir bewahren Ihre Personendaten nur so lange auf, wie es zur Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben wurden, erforderlich ist. Bei der Festlegung der angemessenen Aufbewahrungsfrist für Personendaten berücksichtigen wir den Umfang, die Art und die Sensibilität der Personendaten, das potenzielle Risiko eines Schadens durch unbefugte Nutzung oder Offenlegung Ihrer Personendaten, die Zwecke, für die wir Ihre Personendaten bearbeiten, und ob wir diese Zwecke mit anderen Mitteln erreichen können, sowie die geltenden gesetzlichen Anforderungen.

Sind personenbezogene Daten nicht mehr erforderlich oder ist die Aufbewahrungsfrist abgelaufen, werden sie gelöscht.

Personendaten können länger aufbewahrt werden, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Personendaten, die im Rahmen eines begrenzten Machbarkeits- oder Analyseprojekts verwendet werden, werden nur für die genehmigte Projektdauer aufbewahrt und nach Abschluss des Projekts gelöscht oder anonymisiert, vorbehaltlich allfälliger geltender gesetzlicher, gesundheitsbezogener, wissenschaftlicher oder beweisrechtlicher Aufbewahrungspflichten.

Für das aktuelle Machbarkeits-Pilotprojekt werden der pseudonymisierte Analysedatensatz und die zugehörigen personenbezogenen Daten nach Abschluss des Projekts und spätestens zum genehmigten projektspezifischen Löschtermin gelöscht. Der Text der klinischen Berichte, der ausschliesslich zur Extraktion vordefinierter strukturierter Variablen verwendet wird, wird nach dieser Extraktion nicht aufbewahrt, es sei denn, es gilt eine separat dokumentierte Anforderung.

Anonyme aggregierte Ergebnisse dürfen aufbewahrt werden, sofern die entsprechende Prüfung bestätigt, dass Einzelpersonen nicht mehr identifizierbar sind.

Abschnitt 10 – Übermittlung von Personendaten ausserhalb der Schweiz

Personendaten dürfen in der Schweiz und, soweit dies für einen zulässigen Zweck erforderlich ist, in einem anderen Land durch eine Einheit der Unilabs-Gruppe oder einen autorisierten Dienstleister bearbeitet werden.

Bei der Übermittlung von Personendaten ins Ausland wendet Unilabs die Anforderungen des Schweizer DSG an. Daten dürfen an ein Land übermittelt werden, das vom Schweizer Bundesrat als Land mit angemessenem Schutzniveau anerkannt ist. Bietet das Zielland keinen angemessenen Schutz, wendet Unilabs geeignete Schutzmassnahmen an, wie beispielsweise anerkannte vertragliche Datenschutzklauseln, sofern keine andere gesetzliche Ausnahme vorliegt.

Zusätzliche Einschränkungen, die sich aus der ärztlichen Schweigepflicht ergeben, werden getrennt von den Anforderungen an internationale Datenübermittlungen geprüft.

Abschnitt 11 – Rechte der betroffenen Personen

Sie haben folgende Rechte in Bezug auf Ihre Personendaten:

- **(a) Widerspruchsrecht:** Sie können der Bearbeitung Ihrer Personendaten durch uns widersprechen, wenn wir uns auf ein berechtigtes Interesse (oder das eines Dritten) stützen und in Ihrer besonderen Situation Umstände vorliegen, die Sie dazu veranlassen, der Bearbeitung auf dieser Grundlage zu widersprechen. Bitte kontaktieren Sie uns und geben Sie Einzelheiten zu Ihrem Widerspruch an.
- **(b) Auskunft über Ihre Personendaten:** Sie können eine kostenlose Kopie Ihrer bei uns gespeicherten Personendaten anfordern, zusammen mit Informationen darüber, welche Personendaten wir verwenden, warum wir sie verwenden, an wen wir sie weitergeben, wie lange wir sie aufbewahren und ob sie für automatisierte Entscheidungsfindungen verwendet wurden.

Wir werden auf einen berechtigten Antrag auf Auskunft über Ihre Daten unverzüglich und spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags reagieren. Unter bestimmten Umständen können wir die Antwortfrist um weitere zwei Monate verlängern, beispielsweise wenn der Antrag komplex ist. In diesem Fall werden wir Sie innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Auskunftsantrags darüber informieren und die Gründe für die Verlängerung darlegen.

- **(c) Einwilligung:** Wenn Sie uns Ihre Einwilligung zur Verwendung von Personendaten erteilt haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Wenn Sie Ihre Einwilligung widerrufen, wird Unilabs die Bearbeitung Ihrer Personendaten einstellen.
- **(d) Berichtigung:** Sie können verlangen, dass wir unrichtige oder unvollständige Personendaten, die wir über Sie gespeichert haben, berichtigen oder vervollständigen.
- **(e) Löschung:** Sie können verlangen, dass wir Ihre Personendaten löschen, wenn wir diese nicht mehr benötigen, wenn Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben oder wenn wir keine Rechtsgrundlage für deren Aufbewahrung haben.
- **(f) Datenübertragbarkeit:** Sie können verlangen, dass wir Ihnen oder einem Dritten die über Sie gespeicherten Personendaten in einem strukturierten, gängigen elektronischen Format zur Verfügung stellen, damit diese problemlos übertragen werden können.

- **(g) Einschränkung:** Sie können verlangen, dass wir die über Sie gespeicherten Personendaten einschränken, wenn Sie deren Löschung beantragt oder der Verwendung dieser Daten widersprochen haben.
- **(h) Automatisierte Entscheidungsfindung:** Eine automatisierte Entscheidungsfindung liegt vor, wenn ein elektronisches System personenbezogene Daten verwendet, um ohne menschliches Eingreifen eine Entscheidung zu treffen. Sie haben das Recht, nicht ausschliesslich automatisierten Entscheidungen unterworfen zu werden, die für Sie rechtliche oder ähnlich weitreichende Auswirkungen haben, es sei denn, (i) Sie haben uns Ihre Einwilligung erteilt, (ii) dies ist für einen Vertrag zwischen Ihnen und uns erforderlich oder (iii) dies ist anderweitig gesetzlich zulässig. Sie haben ausserdem bestimmte Rechte, Entscheidungen, die Sie betreffen, anzufechten. Für die in dieser Erklärung beschriebenen Aktivitäten verwendet Unilabs keine künstliche Intelligenz oder Analysetools, um solche Entscheidungen zu treffen, bei denen ausschliesslich automatisierte Entscheidungen getroffen werden, die rechtliche oder ähnlich weitreichende Auswirkungen auf einzelne Patienten haben.

Abschnitt 12 – Ausübung Ihrer Rechte

Um Ihre Rechte auszuüben, füllen Sie bitte das Online-Formular aus, das über diesen [Link](#) verfügbar ist. Sie können Ihre Rechte auch ausüben, indem Sie eine E-Mail an folgende Adresse senden: dpo@unilabs.com

Die Ausübung Ihrer Rechte ist kostenlos.

Abschnitt 13 – Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Falls Sie Anmerkungen oder Fragen zu dieser Datenschutzerklärung oder zu unseren Datenverarbeitungsverfahren haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten.

E-Mail: dpo@unilabs.com

Abschnitt 14 – Recht auf Einreichung einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (DPA)

Sollten Sie mit der Art und Weise, wie wir Ihre Personendaten bearbeitet haben, oder mit einem Antrag oder einer Anfrage, die Sie in Bezug auf den Datenschutz an uns gerichtet haben, unzufrieden sein und keine zufriedenstellende Antwort von uns und/oder unserem Datenschutzbeauftragten erhalten haben, haben Sie das Recht, eine Beschwerde bei der Schweizer Datenschutzbehörde einzureichen:

Eidgenössischer Datenschutz- und Informationsbeauftragter

Feldegweg 1, CH-3003 Bern

Telefon: +41 (0)58 462 43 95

Fax: +41 (0)58 465 99 96.

22. September 2026